



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



Hamburg | Sozialbehörde

Fragebogen für Teilnehmende an einem Hamburger ESF-Projekt mit datenschutzrechtlichen Hinweisen und Einverständniserklärung der/des Teilnehmenden zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1. Hinweise für Teilnehmende
2. Einverständniserklärung der/des Teilnehmenden
3. Fragebogen
4. Erläuterungen

1. Hinweise für Teilnehmende

Das Projekt, an dem Sie teilnehmen wollen, wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Zur Gewährung dieser Mittel ist es notwendig, dass Informationen von jeder/jedem Teilnehmenden erhoben werden. Diese Angaben werden vor allem benötigt, damit die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) ihren ordnungsgemäßen Berichts- und Bewertungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann. Erfüllt die Sozialbehörde diese Pflichten nicht oder ungenügend, drohen Rückforderungen von bereits zugewiesenen Mitteln.

Aus diesem Grund können keine Personen gefördert werden, zu denen die notwendigen Angaben nicht vollständig und wahrheitsgemäß vorliegen.

Grundlage dieser Datenerhebung und deren Verarbeitung und Nutzung sind geltende Rechtsvorschriften der Europäischen Union (VO(EU) 1303/2013, VO(EU)1304/2013 und VO(EU) 1046/2018).

Die Berichts- und Bewertungspflichten beinhalten Daten zur aktuellen Förderung, aber auch Angaben zur Wirksamkeit der eingesetzten Fördermittel über die Dauer der Förderung hinaus. Daher werden auch nach Ihrer Teilnahme am Projekt noch Daten zu Ihrer beruflichen Situation erhoben und zwar einmal bei Austritt aus der Maßnahme (bzw. spätestens nach einem Monat nach Verlassen der Maßnahme) und ein weiteres Mal nach spätestens sechs Monaten nach Verlassen der Maßnahme.

Der Träger dieser Maßnahme ist mit der Erhebung und Speicherung der notwendigen Daten beauftragt und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die erhobenen Daten werden ausschließlich pseudonymisiert an die ESF-Verwaltungsbehörde in der Sozialbehörde und von dort aggregiert, ohne dass auf Sie persönlich zurückgeschlossen werden kann, an die Kommission der Europäischen Union weitergeleitet. Pseudonymisiert bedeutet, dass anstatt Ihres Namens und Ihrer Adresse eine neutrale Kennzeichnung verwendet wird (z. B. eine Nummer).

Dabei ist sichergestellt, dass nur ein namentlich benannter Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Projektträger einen Zugriff auf die personenbezogenen Informationen hat und Ihnen hierüber auch Auskunft geben kann. Die erneute Zuordnung der Namens- und Adressangaben zu den Merkmalsdaten ist nur zu dem Zweck gestattet, zwingend notwendige Prüfungen und Nacherhebungen im Rahmen von Bewertungsstudien zur ESF-Förderung durchführen zu können.

Voraussetzung für die Durchführung der beschriebenen Datenerhebung und -verarbeitung ist, dass Sie über diese Zusammenhänge informiert werden und diese Unterrichtung bestätigen. Erst dadurch ermöglichen Sie Ihre Teilnahme am Projekt. Bei Fragen sowohl zu diesen datenschutzrechtlichen Hinweisen als auch beim Ausfüllen des Fragebogens und bei Fragen zu der folgenden Erklärung hilft Ihnen gern Ihre Ansprechperson beim Projektträger.

2. Einverständniserklärung der/des Teilnehmenden

Ich bestätige hiermit, dass mir die obenstehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Projektträger ausreichend erklärt wurden und ich deren Bedeutung verstanden habe.

Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig. Es können jedoch keine Personen gefördert werden, zu denen die notwendigen Angaben (Fragen 1-2, 10+11) nicht vorliegen. Dieses gilt jedoch nicht für Fragen, zum Migrationshintergrund / Minderheitenzugehörigkeit, zu einer Behinderung oder zu anderweitigen Benachteiligungen (s. Fragebogen Nr. 6 – 9). Bei diesen Fragen können Sie die Auskunft durch die Auswahl „keine Angabe“ verweigern und werden trotzdem nicht vom Projekt ausgeschlossen.

Ich erkläre mich hiermit mit der Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung meiner Daten zum Zweck der Berichterstattung, Bewertung und Prüfung des Projektes einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass nach meinem Austritt bzw. nach Abschluss der Maßnahme der Projektträger oder eine von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der ESF-Verwaltungsbehörde beauftragte Einrichtung (wissenschaftliches Institut) mich kontaktiert und Daten über meine berufliche Situation erhebt. (Fragen 12+13) Die Daten dienen zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung. Der Träger dieser Maßnahme (Zuwendungsempfänger) hat hierfür alle notwendigen Information zu überlassen. Dies geschieht regelhaft einmal spätestens nach einem Monat und einmal nach sechs Monaten nach meinem Austritt. Die Verweigerung dieses Einverständnisses führt zum Projektausschluss.

Die/der zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte ist die/der Datenschutzbeauftragte der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, Telefon: 040-426 63-0 (Zentrale), E-Mail: datenschutz@soziales.hamburg.de.

Der Träger dieser Maßnahme ist von der Sozialbehörde mit der Erhebung und weiteren Verarbeitung der notwendigen Daten über mich beauftragt worden. Er wurde auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders hingewiesen und zu deren Einhaltung verpflichtet. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Sozialbehörde. Ihr gegenüber habe ich ein Auskunftsrecht und bei ihr kann ich auch die Berichtigung fehlerhafter Daten verlangen.

Meine erhobenen Daten werden ausschließlich weitergeleitet an

- die Sozialbehörde als ESF-Verwaltungsbehörde
Kontaktmöglichkeit: Referatsleitung ESF-Programmsteuerung, Herr Strunk,
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg
- Ramböll Management Consulting GmbH als mit der Evaluation/Bewertung des Förderprogramms beauftragtes Institut
Kontaktmöglichkeit: Ramböll Management Consulting GmbH, Evaluation ESF-Hamburg, Chilehaus C,
Burchhardstraße 13, 20095 Hamburg

Meine Daten bleiben bis zum Ablauf des Jahres 2027 gespeichert.

Gegenüber der/dem Verantwortlichen habe ich ein Recht auf Löschung bzw. ein „Recht auf Vergessenwerden“ nach Art.17 EU-DS-GVO und das Recht die Einschränkung der Verarbeitung meiner Daten nach Art.18 EU-DS-GVO zu verlangen.

Ich habe das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erheben¹.

Mein Recht auf Widerruf der von mir erteilten Einwilligungen nehme ich zur Kenntnis. Der Widerruf ist an den Träger dieses Projektes zu richten und kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls muss ich meine Identität nachweisen. Ab Zugang meiner Erklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch davon unberührt.

¹ Bei Trägern, die ihren Sitz außerhalb der FHH haben, ist dies die/der jeweils zuständige Landes-Datenschutzbeauftragte.

Ich wurde darüber informiert, dass der Widerruf der von mir erteilten Einwilligungen während der Projektteilnahme zum sofortigen Projektausschluss führt. Ich kann nicht gezwungen oder gedrängt werden, meine Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten.

Ich wurde durch den Projektträger darüber in Kenntnis gesetzt, dass es sich bei dem Projekt um eine aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union geförderte Maßnahme handelt.

Die von mir gemachten Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß.

Ort

Datum

Unterschrift der/des Teilnehmenden

(Im Falle von Teilnehmenden unter 18 Jahren: Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten)

3. Fragebogen

Basisdaten Träger (vom Projektträger auszufüllen)

Bezeichnung des ESF- Projektes

INEZ-Nummer (siehe Zuwendungsbescheid)

Teilnehmenden-Nummer (vom Träger zu vergeben)

Basisdaten Teilnehmende/r (vom Teilnehmenden auszufüllen)

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Basisdaten Teilnehmende/r pseudonymisiert (vom Teilnehmenden auszufüllen)

(Die folgenden Angaben werden an die ESF-Verwaltungsbehörde übermittelt)

Teilnehmenden-Nummer (Basisdaten Träger)

Geschlecht

weiblich

männlich

Alter bei Eintritt

Datum des Projekteintritts

1 – Erwerbstatus unmittelbar vor Projekteintritt

Es kann nur eine Kategorie ausgewählt werden (entweder „Arbeitslos“ oder „Erwerbstätig“ oder „Nichterwerbstätig“). Bei Auswahl einer der Kategorien bedienen Sie bitte auch die dazugehörigen Unterkategorien, falls zutreffend.

Arbeitslos

- Arbeitslos (d. h. beim Jobcenter oder der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet) und zwar:
- Langzeitarbeitslos (d. h. bei Personen ab 25 Jahren: mindestens 12 Monate arbeitslos gemeldet, bei Personen unter 25 Jahren: mindestens 6 Monate arbeitslos gemeldet)
 - Nicht Langzeitarbeitslos

Erwerbstätig

- Erwerbstätig (d. h. einer bezahlten Tätigkeit nachgehend, unabhängig davon, ob es sich um abhängige oder selbständige, befristete oder unbefristete, sozialversicherungspflichtige oder geringfügige, Beamten-, Angestellten- oder Arbeiter-tätigkeit handelt, auch mithelfende Familienangehörige, betriebliche Auszubildende und Berufssoldatinnen/-soldaten) und:
- in betrieblicher Ausbildung
 - Selbstständig
 - andere Form der Erwerbstätigkeit

Nichterwerbstätig

- Nichterwerbstätig (d. h. weder im obigen Sinne arbeitslos noch erwerbstätig, auch freiwillig Wehrdienstleistende, Teilnehmende an Freiwilligendiensten und Personen, die sich Vollzeit in Elternzeit befinden sowie Arbeitssuchende, die nicht arbeitslos gemeldet sind) und:
- Schülerin/Schüler
 - in schulischer Ausbildung (z. B. Berufsfachschule, rein schulische Ausbildung mit Praxisanteil)
 - Studierend (Vollzeit)
 - in beruflicher Weiterbildung (Vollzeit)
 - Hausfrau/Hausmann
 - Nichterwerbstätig und keine Aus- oder Weiterbildung absolvierend

2 – Welches ist der höchste Bildungsabschluss, den Sie besitzen?

Für eine genaue Definition der Einstufungen siehe Punkt 4 Erläuterungen.

Falls der Schul- oder Berufsabschluss im Ausland erworben wurde: Wählen Sie bitte einen gleichwertigen Abschluss aus.

- ISCED 0 - Keine abgeschlossene Grundschulbildung (nur wenn nicht mehr schulpflichtig)
- ISCED 1 - Grundbildung (Grundschule)
- ISCED 2 - Sekundarbildung Unterstufe
(z. B. Stadtteilschule, Gymnasium, Gesamtschule, Abendschule, Berufsaufbauschule, Berufsvorbereitungsjahr)
- ISCED 3 - Sekundarbildung Oberstufe
(z. B. gymnasiale Oberstufe, Fachoberschule, Fachgymnasium, Berufsfachschulen, Berufsgrundbildungsjahr)
- ISCED 4 - Postsekundäre Bildung
(z. B. Fachoberschulen Klasse 13, Berufsfachschulen, die Berufsabschlüsse vermitteln, Duales System (jeweils Zweitausbildung kombiniert mit Studienberechtigung), Abendschule, Schulen des Gesundheitswesens)
- ISCED 5 - Tertiäre Bildung
(sehr kurze Vorbereitungskurse für die Meisterausbildung)
- ISCED 6 - Tertiäre Bildung
(z. B. Bachelor oder gleichwertig, Fachschulen, Verwaltungsfachhochschule, Meister- und Techniker Ausbildung)
Die Meisterausbildung wird bei der Erfassung von Teilnehmerdaten in ESF-Maßnahmen von Bund und Ländern einheitlich ISCED 6 zugeordnet.
- ISCED 7 - Tertiäre Bildung (z. B. Master oder gleichwertig)
- ISCED 8 - Tertiäre Bildung (z. B. Promotion, Habilitation)

3 – Leben Sie in einem Haushalt, in dem alle Mitglieder nichterwerbstätig sind?

Gestrichen ab 01.08.2018

4 – Falls Sie die vorige Frage 3 mit Ja beantwortet haben: Leben in Ihrem Haushalt – Sie selbst eingeschlossen – wirtschaftlich abhängige Kinder?

Gestrichen ab 01.08.2018

5 – Sind Sie alleinerziehend - bzw. leben Sie als alleiniger Erwachsener in einem Haushalt mit unterhaltsberechtigten/wirtschaftlich abhängigen Kindern?

Gestrichen ab 01.08.2018

6 – Welche der folgenden Aussagen trifft bezüglich der Staatsangehörigkeit auf Sie zu?

Durch Ankreuzen der Auswahl „Keine Angabe“ können Sie die Auskunft zu dieser Frage verweigern, ohne dass dies zu einem Projektausschluss führt.

- Ich besitze keine deutsche Staatsangehörigkeit
- Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit und ich habe einen Migrationshintergrund (d. h. ich bin nicht in Deutschland geboren und nach 1949 nach Deutschland zugewandert und/oder ein Elternteil ist nicht in Deutschland geboren und nach 1949 nach Deutschland zugewandert)
- Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit und habe keinen Migrationshintergrund (im obenstehenden Sinne)
- Keine Angabe

7 – Gehören Sie einer in Deutschland anerkannten Minderheit an?

(Zu den in Deutschland anerkannten Minderheiten zählen die deutschen Sinti und Roma, die Sorben, die Friesen und die Dänische Minderheit in Schleswig-Holstein jeweils mit deutscher Staatsangehörigkeit.)

Durch Ankreuzen der Auswahl „Keine Angabe“ können Sie die Auskunft zu dieser Frage verweigern, ohne dass dies zu einem Projektausschluss führt.

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

8 – Besitzen Sie einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis?

Durch Ankreuzen der Auswahl „Keine Angabe“ können Sie die Auskunft zu dieser Frage verweigern, ohne dass dies zu einem Projektausschluss führt.

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

9 – Haben Sie sonstige Benachteiligungen?

Dieser Indikator bezieht sich auf alle Benachteiligungen, die unter die anderen Indikatoren nicht abgedeckt werden. Hier werden alle Arten von Benachteiligungen erfasst, beispielsweise wenn Sie mit sozialer Ausgrenzung konfrontiert sind.

Durch Ankreuzen der Auswahl „Keine Angabe“ können Sie die Auskunft zu dieser Frage verweigern, ohne dass dies zu einem Projektausschluss führt.

- Nein
- Ja, ich habe weitere Benachteiligungen

Falls Sie dies möchten, können Sie ihre Benachteiligung genauer benennen:

- Strafgefangene und Haftentlassene
- Suchtmittelabhängige
- Flüchtlinge, Asylbewerber, Geduldete
- Gewaltopfer
- Ohne abgeschlossene Grundschulbildung (ISCED 0, siehe auch Frage 2)
- Keine Angabe

10 – Sind Sie obdachlos oder leben Sie in einer Notunterkunft?

- Ja
- Nein

11 – Leben Sie in einem ländlichen Gebiet?

Hamburg ist nach statistischer Definition kein ländliches Gebiet. Dies gilt auch, wenn Sie in einer Hamburg zugehörigen dörflichen Umgebung, wie z. B. in den Vier- und Marschlanden leben sollten.

- Nein
- Ja

Ergebnisse

Datum des Projektaustritts

12 – Unmittelbare Ergebnisse spätestens einen Monat nach Verlassen der Maßnahme

(Durch die/den Teilnehmende/n unmittelbar bei Verlassen der Maßnahmen oder durch den Projektträger auszufüllen)

Maßgeblich ist der Status der/des Teilnehmenden spätestens nach einem Monat nach Austritt aus der Maßnahme

- Nach der Teilnahme auf Arbeitssuche (Nur bei Erwerbsstatus Nichterwerbstätig eintragen, siehe Frage 1)
 - Nach der Teilnahme absolvieren einer schulischen oder beruflichen Ausbildung Erwerb einer Qualifizierung
 - Integration in Beschäftigung oder Selbstständigkeit (Arbeitsplatz) (Nur bei Erwerbsstatus Arbeitslos oder Nichterwerbstätig, siehe Frage 1)
 - Teilnahme bis zum Ende, aber keines der vorstehenden Maßnahmenziele bis einen Monat nach Austritt erreicht
 - Vorzeitiger Abbruch der Maßnahme und keines der vorstehenden Maßnahmenziele wurde bis einen Monat nach Abbruch erreicht
-

13 – Längerfristige Ergebnisse

(Durch den Projektträger auszufüllen)

Maßgeblich ist der Status der/des Teilnehmenden sechs Monate nach Austritt aus der Maßnahme

Für Teilnehmende, deren Erwerbsstatus bei Projekteintritt Nichterwerbstätig oder Arbeitslos war

- Besitz eines Arbeitsplatzes (inkl. Selbstständigkeit) sechs Monate nach Teilnahme

Für Teilnehmende, deren Erwerbstatus bei Projekteintritt Beschäftigt war

- Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich sechs Monate nach Teilnahme verbessert

Für beide Teilnehmendengruppen

- Keines der genannten langfristigen Ergebnisse wurde erreicht

14 – Projektspezifischer Erfolgsindikator

Durch Ankreuzen der Auswahl „Beantwortung nicht gewünscht“ können Sie die Auskunft zu dieser Frage verweigern, ohne dass dies zu einem Projektausschluss führt.

- Siehe Antwort Frage 12/13
- Beantwortung nicht gewünscht
- Auf Arbeitssuche
- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Fortsetzung, kein Abbruch z. B. der begonnenen Ausbildung etc.
- Freiwilligendienst
- In Ausbildung
- In Beschäftigung /Selbstständig
- Praktikum
- Schulbesuch
- Studium
- Vermittlung in Maßnahme, Kurs, weitere Einrichtung

Ergänzende Angaben zu den Maßnahmenergebnissen

(Durch den Projektträger auszufüllen)

Teilnehmenden-Nummer

Frage 12a – Maßnahmenergebnisse unmittelbar nach Austritt

- Keine Angabe, da Teilnehmende/r nicht mehr erreichbar (d. h. zum Zeitpunkt der Erhebung keine gültige Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse vorhanden)
- Keine Angabe, da Teilnehmende/r die Aussage verweigert hat (keine Reaktion, keine Antwort auf schriftliche Erhebung, telefonischer Kontaktversuch nicht erfolgreich, obwohl Telefonnummer vermutlich richtig, Teilnehmende/r erreicht und Aussage zu dieser Frage verweigert o. ä.)

Die Kontaktversuche müssen gesondert dokumentiert werden.

Frage 13a – Längerfristige Maßnahmenergebnisse sechs Monate nach Austritt

- Keine Angabe, da Teilnehmende/r nicht mehr erreichbar (d. h. zum Zeitpunkt der Erhebung keine gültige Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse vorhanden)
- Keine Angabe, da Teilnehmende/r die Aussage verweigert hat (keine Reaktion, keine Antwort auf schriftliche Erhebung, telefonischer Kontaktversuch nicht erfolgreich, obwohl Telefonnummer vermutlich richtig, Teilnehmende/r erreicht und Aussage zu dieser Frage verweigert o. ä.)

Die Kontaktversuche müssen gesondert dokumentiert werden.

4. Erläuterungen

Die Erläuterungen basieren auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) 1304/2013.

Bagatellgrenzen:

Teilnehmendenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht erfasst für:

- Kurzeiteilnahmen (Dauer max. 1 Tag bzw. 8 Stunden) oder Beratungen
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen (Dauer max. 1 Tag bzw. 8 Stunden)

Teilnehmendendaten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Kontaktdaten)

Die Teilnehmendendaten sind vollständig zu erfassen. Es muss nach Projektaustritt bzw. Maßnahmenende Möglichkeiten geben, die/den Teilnehmende/n zu kontaktieren.

Zu Frage 1:

Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. Gemäß Definition der Europäischen Kommission gelten Jüngere unter 25 Jahren als langzeitarbeitslos, wenn sie länger als 6 Monate arbeitslos sind. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen; folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

Im Fragebogen ist immer auch die dazugehörige Unterkategorie zu bedienen, da sich der Status einer/eines arbeitslosen Teilnehmenden auf jeden Fall in arbeitslos oder langzeitarbeitslos unterscheiden lässt.

Erwerbstätige/Arbeitnehmende/Selbstständige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Erwerbstätige und Arbeitnehmende sind Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte, betriebliche Auszubildende, Berufssoldatinnen und -soldaten), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

Nichterwerbstätige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit: Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, Schülerinnen und Schüler, Vollzeitstudierende und Personen, die sich Vollzeit im Elternurlaub befinden. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Zu Frage 2 - ISCED-Stufen

ISCED-Stufe	Unterkategorie	Bildungsgänge	
Elementarbereich ISCED 0	010	Krippen	
	020	Kindergärten	
Primarbereich ISCED 1	100	Grundschulen	
	100	Gesamtschulen (1.–4. Klasse)	
	100	Waldorfschulen (1.–4. Klasse)	
	100	Förderschulen (1.–4. Klasse)	
Sekundarbereich I ISCED 2	244	Hauptschulen	
	241	Orientierungsstufe 5./6. Klasse	
	244	Realschulen	
	244	Förderschulen (5.–10. Klasse)	
	244	Schulen mit mehreren Bildungsgängen	
	244	Gymnasien (5.–9./10. Klasse) 1)	
	244	Gesamtschulen (5.–9./10. Klasse) 1)	
	244	Waldorfschulen (5.–10. Klasse)	
	244	Abendhauptschulen	
	244	Abendrealschulen	
	244	Berufliche Schulen, die zur mittleren Reife führen	
	254	Berufsvorbereitungsjahr (und weitere berufsvorbereitende Programme)	
Sekundarbereich II (allgemeinbildend) ISCED 3	344	Gymnasien (Oberstufe) 1)	
	344	Gesamtschulen (Oberstufe) 1)	
	344	Waldorfschulen (11.–13. Klasse)	
	344	Förderschulen (11.–13. Klasse)	
	344	Fachoberschulen – 2-jährig (ohne vorherige Berufsausbildung)	
	344	Berufliches, auch Wirtschafts- oder technisches Gymnasium	
	344	Berufsfachschulen, die zur Hochschulreife/ Fachhochschulreife führen	
	(beruflich) ISCED 3	351	Berufsgrundbildungsjahr (und weitere berufsgrundbildende Programme mit Anrechnung auf das erste Lehrjahr)
		354	Berufsschulen (Duales System)
		354	Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln (ohne Gesundheits- und Sozialberufe, Erzieherausbildung)
		353	Einjährige Programme an Ausbildungsstätten/ Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe
		353	Beamtenanwärter im mittleren Dienst
	Postsekundärer nichttertiärer Bereich (allgemeinbildend) ISCED 4	444	Abendgymnasien, Kollegs
444		Fachoberschulen – 1-jährig (nach vorheriger Berufsausbildung)	
444		Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	
(beruflich) ISCED 4		453	Zwei- und dreijährige Programme an Ausbildungsstätten/ Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe
		454	Berufsschulen (Duales System) (Zweitausbildung nach Erwerb einer Studienberechtigung)
		454	Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln (Zweitausbildung nach Erwerb einer Studienberechtigung)
		454	Berufliche Programme, die sowohl einen Berufsabschluss wie auch eine Studienberechtigung vermitteln (gleichzeitig oder nacheinander)
454		Berufsschulen (Duales System) (Zweitausbildung, beruflich)	

	454	Berufsschulen (Duales System) - Umschüler
Kurzes tertiäres Bildungsprogramm ISCED 5	554	sehr kurze Vorbereitungskurse Meisterausbildung
Bachelor- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm ISCED 6	655	Berufsorientiert: Fachschulen (ohne Gesundheits-, Sozialberufe, Erzieherausbildung) einschl. Meisterausbildung (Vorbereitungskurse ab 880 Std.) Technikerausbildung
<u>Hinweis: Die Meisterausbildung wird bei der Erfassung von Teilnehmerdaten bei ESF- Maßnahmen von Bund und Ländern einheitlich in ISCED 6 eingestuft.</u>	655	Ausbildungsstätten/Schulen für Erzieher/-innen
	655	Fachakademien (Bayern)
		Akademisch
	645	• Bachelorstudiengänge an -Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Theologischen Hochschulen) - Fachhochschulen (auch Ingenieurschulen, Hochschulen (FH) für angewandte Wissenschaften), Duale Hochschule Baden-Württemberg - Verwaltungsfachhochschulen - Berufsakademien
	647	• Zweiter Bachelorstudiengang
	645	• Diplom (FH)-Studiengang
	645	• Diplomstudiengang (FH) einer Verwaltungsfachhochschule
	645	• Diplomstudiengang an einer Berufsakademie
	647	• Zweiter Diplom (FH)-Studiengang
	Master- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm ISCED 7	
		Akademisch
	747	• Masterstudiengänge an -Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Theologischen Hochschulen) -Fachhochschulen (auch Ingenieurschulen, Hochschulen (FH) für angewandte Wissenschaften), Duale Hochschule Baden-Württemberg -Verwaltungsfachhochschulen -Berufsakademien
	748	• Zweiter Masterstudiengang
	746	• Diplom (Universität)-Studiengang (auch Lehramt, Staatsprüfung, Magisterstudiengang, künstlerische und vergleichbare Studiengänge)
	748	• Zweiter Diplom (Universität)-Studiengang
Promotion ISCED 8	844	Promotionsstudium

Zu Frage 3:

Falls jemand in keinem Haushalt lebt, sondern z.B. in einem Wohnheim ist ebenfalls Nein auszuwählen.

Zu Frage 11:

Ländliches Gebiet

Hamburg ist per statistischer Definition (Degurba) kein ländliches Gebiet, dies gilt auch, wenn die Teilnehmenden aus ländlich geprägten Gebieten der Stadt kommen. Da die Teilnehmenden an Hamburger ESF-Projekten aus Hamburg stammen müssen (in wenigen Ausnahmen auch aus der Metropolregion) ist hier in der Regel die Auswahl „Nein“ anzukreuzen.

Zu Frage 12:

Unmittelbare Ergebnisse die Teilnehmenden betreffend

Die Feststellung der unmittelbaren Ergebnisse soll spätestens vier Wochen nach Austritt der/des Teilnehmenden aus dem Projekt erfolgen.

Je nach Projekttyp und Erreichbarkeit der/des Teilnehmenden bietet sich aber an, am letzten Tag der Teilnahme das unmittelbare Ergebnis zu erfassen.

Nach Teilnahme auf Arbeitssuche

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Nicht erwerbstätige Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind. Die/Der Teilnehmende ist bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter neu arbeitssuchend gemeldet. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Bei Eintritt in die Maßnahme muss die/der Teilnehmende somit nichterwerbstätig (Frage 1) aber nicht arbeitssuchend gewesen sein.

Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu einem Monat nach Austritt aus der Maßnahme eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Bei Eintritt in die Maßnahme darf die/der Teilnehmende somit nicht in schulischer/beruflicher Ausbildung gewesen sein. Der Erwerbsstatus der/ des Teilnehmenden (Frage 1) darf also nicht "in schulischer Ausbildung" oder in "betrieblicher Ausbildung" lauten. Beginnt eine ESF-geförderte Schülerin bzw. ein ESF-geförderter Schüler unmittelbar nach Austritt aus der Maßnahme eine berufliche Bildung, wird dies ebenfalls unter diesem Indikator erfasst.

Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

- Das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Abschlusszertifizierung nach einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung existieren, aus dem Dauer und Gegenstand der Qualifizierung ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass die/der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile auch vollständig und erfolgreich absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden.

Integration in Beschäftigung / Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Die/Der Teilnehmende hat bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme einen Arbeitsplatz als abhängig Beschäftigte bzw. Beschäftigter oder ist selbstständig tätig (i. S. d. Definition der Indikatoren Erwerbstätige, auch Selbstständige bei Frage 1). Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Die/Der Teilnehmende darf daher bei Eintritt in die Maßnahme nur arbeitslos oder

nichterwerbstätig gewesen sein.

Zu Frage 13:

Längerfristige Ergebnisse betreffend die Teilnehmenden

Besitz eines Arbeitsplatzes (inkl. Selbstständigkeit) sechs Monate nach Teilnahme

Die/Der Teilnehmende hat 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme einen Arbeitsplatz als abhängig Beschäftigte bzw. Beschäftigter oder ist selbstständig tätig (i. S. d. Definition aus Frage 1, Erwerbstätige, auch Selbständige). Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Der Teilnehmende darf daher bei Eintritt in die Maßnahme nur arbeitslos oder nichterwerbstätig gewesen sein.

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich sechs Monate nach Teilnahme verbessert

Teilnehmende, die 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme den Übergang von einem prekären Beschäftigungsverhältnis in ein unbefristetes, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis außerhalb der Zeitarbeitsbranche geschafft haben und/oder aus einer Unterbeschäftigung i. S. einer unfreiwilligen Teilzeitbeschäftigung in eine Vollzeitbeschäftigung gewechselt sind und/oder in eine Beschäftigung mit höheren Kompetenzen/Fähigkeiten/Qualifikation verbunden mit mehr Verantwortung gewechselt sind und/oder befördert wurden.

Dieser Indikator soll als Veränderung der Beschäftigungssituation infolge der Förderung im Vergleich zur Situation vor Eintritt in eine ESF-Maßnahme verstanden werden. Er umfasst nur abhängig Beschäftigte.

Definitionen „Prekäre Beschäftigung“:

- Beschäftigung mit befristetem Arbeitsvertrag (Definition Europäische Kommission)
- Geringfügige Beschäftigung (Minijob) (i. S. d. Definition des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB)
- Leiharbeitsverhältnis (i. S. d. Definition des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB)

Zu Frage 14:

Die Europäische Kommission verlangt im Rahmen ihrer Programmüberwachung europaweit die Erhebung des Teilnehmenden-Verbleibs. Dabei geht es immer darum, zwischen dem Erwerbstatus bei Eintritt (Indikator 1) und dem Status bei Austritt (Indikator 12), bzw. nach sechs Monaten (Indikator 13) eine positive Veränderung zu messen. Deshalb besteht zwischen beiden Indikatoren eine Abhängigkeit. Diese Abhängigkeit schränkt die gültigen Auswahlmöglichkeiten beim Verbleib ein und der spezifische Projekterfolg im Hinblick auf einzelne Teilnehmende lässt sich nicht immer angemessen darstellen. Zur Abhilfe führt die ESF-Verwaltungsbehörde deshalb ab sofort für alle laufenden Projekte einen neuen Indikator „Projektspezifischer Erfolg“ ein, mit dem ein teilnehmendenspezifischer Erfolg jenseits der EU-Logik dargestellt werden kann. Dieser neue Indikator ergänzt allerdings nur die bestehenden Verbleibsindikatoren und ersetzt weder den Indikator 12 noch 13. Er kann nur zusätzlich verwendet werden. Für den neuen Indikator gilt das Auskunftsverweigerungsrecht durch Auswahl der Antwort „Beantwortung nicht gewünscht“.